

1. Änderung
der
Friedhofssatzung
vom 22.02.2022
der Gemeinde Hahnstätten
vom
06.09.2023

Der Gemeinderat von Hahnstätten hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel I

§ 1

§ 10 (Ruhezeit) wird wie folgt neu gefasst:

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre, die Ruhezeit für Urnen beträgt 20 Jahre.

§ 2

§ 15 (Urnengrabstätten) wird wie folgt geändert:

1.) In Abs. 1 wird nach dem Buchstaben h.) eingefügt:

i.) Baumgrabstätten (§ 15 a der Friedhofssatzung)

2.) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Urnenwahlgrabstätten und Urnenrasenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird.

3.) Abs. 5 wie folgt ergänzt:

Die Vergabe von Urnenrasenreihen- und Urnenrasenwahlgrabstätten sind vom gleichzeitigem Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung mit der Ortsgemeinde Hahnstätten abhängig.

4.) Abs. 9 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Urnenstelen sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird.

§ 3

1.) § 15 a (Baumgrabstätten) Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:

Es werden folgende Bestattungsplätze unterschieden:

- a) Baumreihengrabstätten (1 Asche)
- b) Baumwahlgrabstätten bis zu 2 Aschen
- c) Gemeinschaftsbaum bis zu 10 Aschen

2.) Nach Abs. 1 werden folgende Abs. 2, 3 und 4 eingefügt:

(2) Baumreihengrabstätten sind Aschenstätten unter Bäumen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.

(3) Baumwahlgrabstätten sind Aschenstätten unter Bäumen, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Baumwahlgrabstätte dürfen bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.

(4) Gemeinschaftsbäume sind komplette Bäume, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 50 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Ein Gemeinschaftsbaum kann höchstens mit 10 Urnen belegt werden.

3.) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden zu den Absätzen 5 bis 7.

§ 4

§ 29 (Vernachlässigte Grabstätten) wird wie folgt geändert:

Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert und um Satz 3 ergänzt:

Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten oder im Einzelfall auf seine Kosten auch einebnen lassen. Die Grabstätte kann im Falle einer Einebnung erst nach Ablauf der Ruhezeit wieder belegt werden.

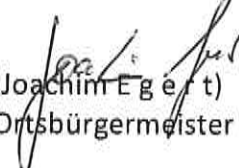
Artikel II

Die übrigen Bestimmungen der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Hahnstätten vom 16.12.2021 bleiben unberührt.

Artikel III

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hahnstätten, den 27.09.2027


(Joachim Egert)
Ortsbürgermeister



HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

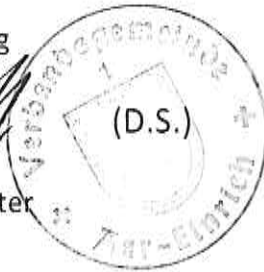
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 28.09.23

Verbandsgemeindeverwaltung
AAR-EINRICH

Lars Denninghoff, Bürgermeister



BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Hahnstätten im Mitteilungsblatt Aktuell Informationsblatt für die Verbandsgemeinde Aar-Einrich Nr.: 40/2023 am 05. Oktober 2023 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit zum 06.10. 2023 in Kraft getreten.

Verbandsgemeindeverwaltung

AAR-EINRICH

56368 Katzenelnbogen, den 12.10. 2023

Im Auftrag

Uwe Welker

